

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

vom 1. Januar 2014

A.	ALLGEMEINES	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Definition der Abfallarten	1
B.	KEHRICHT UND SPERRGUT	1
	Art. 3 Kehrichtabfuhr	1
	Art. 4 Behältnisse für Kehricht	1
	Art. 5 Sperrgutabfuhr	2
	Art. 6 Bereitstellung	2
C.	SEPARATABFÄLLE	3
	Art. 7 Abfahren	3
	Art. 8 Bereitstellung	3
	Art. 9 Sammelstellen	3
	Art. 10 Entsorgung über den Handel	4
	Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben	4
D.	SONDERABFÄLLE	4
	Art. 12 Entsorgung	4
E.	WEITERE DIENSTLEISTUNGEN	5
	Art. 13 Häckseldienst	5
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 14 Genehmigungsbehörde	5
	Art. 15 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2014 erlässt der Gemeinderat die folgende Vollziehungsverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Privathaushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle werden wie folgt unterteilt:
- Haushaltkehricht: Nicht verwertbare brennbare Abfälle aus Privathaushalten.
 - Betriebskehricht: Nicht verwertbare brennbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben..
 - Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
 - Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
 - Biogene Abfälle: Separatabfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzel energetisch oder stofflich verwertet werden können.
- ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.
- ³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
- ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über *Listen zum Verkehr mit Abfällen* als solche bezeichnet sind.
- .

B. KEHRICHT UND SPERRGUT

Art. 3 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Kehrrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind in einen Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.
- ³ Betrieben kann die eigenständige Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehrricht) erlaubt werden, sofern in die Gemeinde zugewiesene Kehrrichtverbrennung entsorgt wird.
- ⁴ Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehrricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrrichtsammlung mitgegeben werden.

Art. 4 Behältnisse für Kehrricht

- ¹ Für Haushaltkehrricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke verwendet werden.
- ² Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten bzw. ab sechs Häusern muss der Haushaltkehrricht in Normcontainern (800 Liter) bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.
- ³ Die Container für Haushaltkehrricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke enthalten, keine losen Abfälle.
- ⁴ Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Betriebskehrricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit Einverständnis der Gemeinde von der Containerpflicht entbunden werden.
- ⁵ Die Container für Betriebskehrricht müssen mit einem Datenträger (Chip) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein.
- ⁶ Die Container für Haushalt- und Betriebskehrricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

- ¹ Sperrgut aus Privathaushalten ist mit der entsprechenden Anzahl an Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrrichtsammeltour mitzugeben.
- ² Sperrgut darf eine Länge von 2 m und ein Gewicht von 40 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

- ³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.
- ⁴ Sperrgut aus Betrieben muss separat beim Entsorger angemeldet werden und wird dem Inhaber direkt durch diesen verrechnet.

Art. 6 Bereitstellung

- ¹ Die Abfälle dürfen erst am Abholtag bereitgestellt werden.
- ² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- ⁴ Container für Betriebskehricht sind unverschlossen bereitzustellen.
- ⁵ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ⁶ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

C. SEPARATABFÄLLE

Art. 7 Abfahren

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende Separatabfälle Abfahren an:
 - Biogene Abfälle (Gartenabfälle; Rüst- und Speiseabfälle)
 - Papier und Karton

Die Abfuhrfrequenzen sind im Abfall-Entsorgungsplan und auf der gemeindeeigenen Homepage zu finden.

- ² Grüngut ist in den vorgesehenen Normbehältern (Grüngutcontainer, 140, 240, 660 und 800 Liter) oder gebündelt (Äste und Sträucher, Durchmesser maximal 10 cm, Länge: 2 m) bereitzustellen.
- ³ Papier ist gebündelt bereitzustellen.
- ⁴ Karton ist verschnürt in handlichen Bündeln oder Kleinkartons in einer Kartonschachtel bereitzustellen.

Art. 8 Bereitstellung

- ¹ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Kehricht und Sperrgut (vergleiche Art. 6).

Art. 9 Sammelstellen

- ¹ An den Nebensammelstellen können folgende Separatabfälle abgegeben werden:
 - Aluminium und Stahlblech (Büchsen, Dosen)
 - Verpackungsglas
 - Textilien und Schuhe
- ² An den Nebensammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.
- ³ Die Nebensammelstellen dürfen von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist deren Benutzung verboten.
- ⁴ Bei der Benützung der Nebensammelstellen ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm entsteht.
- ⁵ Bei der Herzig AG in Dietlikon können sämtliche Separatabfälle ausser Autobatterien und Kaffeekapseln abgegeben werden (Nespresso-Kapseln werden jedoch angenommen).
- ⁶ An der Hauptsammelstelle der Gemeinde Volketswil können sämtliche Separatabfälle ausser Kaffeekapseln abgegeben werden (Nespresso-Kapseln werden jedoch angenommen).

Art. 10 Entsorgung über den Handel

- ¹ Folgende Abfälle können auch über den Handel entsorgt werden:
 - Autopneus
 - Batterien und Akkus aus Privathaushalten
 - Elektrische und elektronische Geräte
 - Haushaltgrossgeräte
 - Leuchtstofflampen
 - PET-Getränkeflaschen
 - Styropor
 - Toner und Tonerkartuschen
- ² Folgende Abfälle müssen über den Handel entsorgt werden:
 - Autobatterien
 - Kaffeekapseln (ausser Nespresso-Kapseln)

Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben

- ¹ Kleine Mengen von Separatabfällen dürfen von den Betrieben im Einverständnis mit der Gemeinde über die Nebensammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.
- ² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

D. SONDERABFÄLLE

Art. 12 Entsorgung

- ¹ Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.
- ² Die Gemeinde führt zweimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können Private und Kleinbetriebe bis 20 kg Sonderabfälle pro Jahr kostenlos abgeben. Die Daten der Sammelaktionen sind im Abfall-Entsorgungsplan und auf der gemeinde-eigenen Homepage zu finden.
- ³ Sonderabfälle von Privaten und Kleinbetrieben können auch an der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle abgegeben werden. Bis 20 kg pro Abgeber und Jahr sind kostenlos, grössere Mengen sind kostenpflichtig.
- ⁴ Grossbetriebe haben ihre Sonderabfälle in Eigenregie zu entsorgen.

E. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Art. 13 Häckseldienst

- ¹ Die Gemeinde organisiert regelmässig Häckseltouren. Die Daten sind im Abfall-Entsorgungsplan und auf der gemeindeeigenen Homepage zu finden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Genehmigungsbehörde

- ¹ Die Vollziehungsverordnung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollziehungsverordnung.